



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.2.2014
COM(2014) 88 final

2014/0045 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union und ihrer
Mitgliedstaaten - und vorläufige Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island anlässlich des Beitritts
der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 22. Juli 1972 unterzeichnet und trat am 1. April 1973 in Kraft.

Der beigelegte Vorschlag ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden „Zusatzprotokoll“).

Gemäß der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien wird Kroatien im Wege eines Protokolls allen internationalen Übereinkommen beitreten, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet oder geschlossen wurden.

Am 24. September 2012¹ ermächtigte der Rat die Kommission, mit den betreffenden Drittstaaten Verhandlungen über den Abschluss der betreffenden Protokolle aufzunehmen. Die Verhandlungen mit Island erfolgten im Rahmen der Verhandlungen über die Anpassung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Zeitraum 2009-2014 mit Blick auf den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union und wurden mit der Paraphierung des Zusatzprotokolls erfolgreich abgeschlossen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatzprotokoll wird die Republik Kroatien als Vertragspartei in das Abkommen aufgenommen und die EU zur Bereitstellung der verbindlichen Fassung des Abkommens in der neuen Amtssprache der EU verpflichtet. Es sieht darüber hinaus angesichts des Beitritts Kroatiens zum Europäischen Wirtschaftsraum zusätzliche Zugeständnisse für Island im Handel mit Fisch vor.

Bis zum Abschluss der Verfahren für seine förmliche Annahme und sein Inkrafttreten wird dieses Protokoll ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation der Vertragsparteien vorläufig angewandt.

Nach Auffassung der Kommission ist das Ergebnis der Verhandlungen zufriedenstellend; sie ersucht daher den Rat, den beigelegten Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls anzunehmen.

¹ Beschluss des Rates über die Ermächtigung – im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union – zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Übereinkünften, die zwischen der Europäischen Union beziehungsweise zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen unterzeichnet oder geschlossen wurden (Ratsdok. 13351/12 LIMITED).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - und vorläufige Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 8 Unterabsatz 2,

gestützt auf die dem Beitrittsvertrag beigelegte Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien Verhandlungen mit Island über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union aufzunehmen.
- (2) Diese Verhandlungen sind erfolgreich abgeschlossen worden und das Zusatzprotokoll sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet werden.
- (3) Das Zusatzprotokoll sollte ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation der Vertragsparteien vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden „Zusatzprotokoll“) wird vorbehaltlich des Abschlusses besagten Zusatzprotokolls im Namen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

² ABl. C [...] vom [...], S.. [...].

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Zusatzprotokolls stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Das Zusatzprotokoll wird vorbehaltlich seines späteren Abschlusses gemäß seinem Artikel 4 ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*